

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>VL-67/2026</b>

Amt:	Finanzen, Controlling, Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter/in:	Rozanski
Aktenzeichen:	FCW-TR-GrStB

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	07.05.2026		beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	26.05.2026		beschließend

**Betreff:**

**Rückwirkende Erhöhung der Grundsteuer B**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Grundsteuer B wird in der Kreisstadt Groß-Gerau seit 2025 mit einem Hebesatz von 850 % veranlagt. Dieser Hebesatz wurde im April 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 beschlossen.

Der Haushalt der Kreisstadt ist bekanntermaßen trotz der bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung weiterhin defizitär. Dies macht wiederum eine rückwirkende Erhöhung der Grundsteuer B notwendig.

Es wird vorgeschlagen den Hebesatz der Grundsteuer B auf 1.080 % zu erhöhen. Aktuell beträgt das Gesamtvolumen der Grundsteuer B knapp 8,9 Mio. Euro. Mit der Erhöhung werden 11,3 Mio. Euro, d. h. 2,4 Mio. Euro Mehreinnahmen erzielt.

Die rückwirkende Erhöhung der Grundsteuer B ist bis zum 30. Juni 2026 bekanntzugeben. Um die Einhaltung sämtlicher Fristen gewährleisten zu können, ist der Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2026 dringend notwendig. Gegenfalls müsste eine Sondersitzung in der KW 25 erfolgen, da für die Veröffentlichung der Satzung die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2026 zu spät ist.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Die Hebesatzsatzung für das Jahr 2026 wird wie folgt beschlossen:

**Hebesatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 26. Mai 2026 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 860 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 1.080 %
3. für die Gewerbesteuer 430 %.

### **§ 2 Gültigkeit**

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

## Mitzeichnungsprotokoll

30.03.2026	Frau Rozanski	Erstellt	
21.04.2026	Herr Jürgen Hoyer	Genehmigung	
21.04.2026	Frau Karin Keck	Genehmigung	
21.04.2026	Herr Jürgen Hoyer	Stellungnahme	
22.04.2026	Herr Jörg Rüddenklau	Freigabe	